

Statuten

der Freischützen

Grüsch

Statuten der Freischützen Grüşch

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Bezeichnungen sowohl für Frauen und Männer.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Freischützen Grüşch, gegründet im Jahre 1904 mit Sitz in Grüşch (nachfolgend Verein genannt), sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Förderung und Erhaltung des Schiesssportes seiner Mitglieder. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert er die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein gehört dem Bündner Schiesssportverband (BSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehrenmitgliedern und nicht lizenzierten Mitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer (Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen), können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schießen wollen, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

- Art. 6 ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- ² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zehn Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
- ³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
- Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8 Die nicht lizenzierten Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.
- Aktivmitglieder, die dem Verein während mindestens 30 Jahren angehört haben.
- Personen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand tätig waren.
- Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie erhalten bei der Ernennung vom Verein eine Anerkennungsgabe.

III. Organisation

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
- Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die ordentliche Vereinsversammlung finden in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)

Wahl von Stimmenzählern

Abnahme des Protokolls

Entgegennahme der Jahresberichte

Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes mit Entlastung des Vorstandes

Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge

Entscheid über die Durchführung grösserer Schiess- und anderer Vereinsanlässen

Teilnahme an auswärtigen Schiessanlässen und Festlegung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder

Genehmigung des Jahresprogramms

Wahlen:

a. des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

b. des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)

Ehrungen

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Revision der Statuten

Erlass von Reglementen

Ausschlüsse von Mitgliedern

Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Fusion und Auflösung des Vereins

Art. 12 Vereinsversammlungen können einberufen werden:

durch den Vorstand

auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

Art. 13 ¹ Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zehn Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

² Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

- ³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist unbeschränkt wieder wählbar. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung zu wählen ist, selbst. Der Vorstand muss immer aus einer ungeraden Mitgliederzahl bestehen.

Art. 15 Die Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Vereinstrainer, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Munitionsverwalter, Materialverwalter, Anlagewart sowie je nach Bedarf weiteren Mitgliedern.

Einzelne Chargen können zusammengelegt werden.

Art. 17 ¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Wahl des Fähnrichs

Erstellen des Jahresprogramms

Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe

Vermögensverwaltung

Erstellen der Jahresrechnung

Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen

Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken

Umsetzung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.00 und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000.00.

- 2 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- 3 Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt diesen in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.
- 4 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor, welche vorgängig durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen ist. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- 5 Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
- 6 Dem Schützenmeister obliegt die Beaufsichtigung des Schiessbetriebes. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Leitung der im Jahresprogramm festgelegten vereinsinternen und auswärtigen Schiessen. Er kann als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern er einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS/ SPS besucht haben. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder dem militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen. Er verfasst den Bericht (Ranglisten etc.) über die Schiesssaison.
- 7 Dem Vereinstrainer (Leiter, Instruktor SGS/SPS) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.
- 8 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er trifft die notwendigen Vorkehrungen zur ordnungsgemässen Durchführung des Jungschützenkurses und legt dem Vorstand das Ausbildungsprogramm zur Kenntnisnahme vor.
- 9 Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf, die Lagerung und Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials und die Munitionsabrechnung.
- 10 Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials. Über die gewonnenen Preise führt er ein Verzeichnis.
- 11 Der Anlagewart unterhält die für den Schiessbetrieb nötigen Anlagen.

¹² Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.
- Art. 20 Es werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 21 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.
- Art. 22 Dem Fähnrich obliegt insbesondere die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsfahnen. Bei Beisetzungen oder Abdankungen von Vereinsmitgliedern hat der Fähnrich mit der Fahne im Leichenzug mitzugehen und am Grab den letzten Gruss abzustatten. Im Weiteren hat der Fähnrich an offiziellen Anlässen und Empfängen mit der Fahne teilzunehmen. Schlussendlich sorgt der Fähnrich dafür, dass beim Besuch von auswärtigen Schiessanlässen die Standarte nicht fehlt. Der Fähnrich organisiert seine Stellvertretung selber.

V. Finanzielles

- Art. 23 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 24 Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Jungschützen bezahlen keine Jahresbeiträge.
- Art. 25 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 26 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 27 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 28 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 29 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,

auf Antrag des Vorstandes

auf Begehren mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 30 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereins-eigentum dem Gemeindevorstand Grüşch zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Gemeinde Grüşch über, die es für die Förderung der Ortsvereine zu verwenden hat.

Art. 31 Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 17.03.2006 angenommen worden.

Die Statuten vom 08.04.1972 werden aufgehoben. Gleichzeitig werden alle Beschlüsse mit Bezug auf die bisherigen Statuten aufgehoben.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und dem Amt für Militär und Zivilschutz in Kraft.

Freischützen Grüşch

Grüşch, 17.03.2006

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Davatz

Konrad Tarnutzer

Bündner Schiesssportverband

Domat/Ems, 23.04.2006

Der Vizepräsident:

Walter Burkhardt

Amt für Militär und Zivilschutz

Chur, 05.05.2006

Der Abteilungsleiter Kreiskommando:

Oberst Jöri Kaufmann